



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Amerikanische und deutsche Gewerbeschiedsgerichte und  
Einigungsämter : ein Beitrag zur Regelung der Lohnstreitigkeiten :  
(Schluß.)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Amerikanische und deutsche Gewerbeschiedsgerichte und Einigungsämter.

Ein Beitrag zur Regelung der Lohnstreitigkeiten.

(Schluß.)



Die Bedürfnisfrage wird im Hinblick auf den Entwicklungsgang, den die Arbeiterbewegung in Deutschland seit Einführung der Koalitionsfreiheit und namentlich in den letzten Jahren genommen hat, kaum zu verneinen sein. Bei Einführung der Gewerbefreiheit, welche Arbeitgeber und Arbeiter rechtlich gleichstellte, wurde den letztern das Koalitionsrecht gewährt, um sie auch wirtschaftlich, d. h. bei Bewertung ihrer Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarke, dem natürlichen Übergewichte der Unternehmer gegenüber möglichst gleichzustellen. Allein nach den bisher gemachten Erfahrungen hat dieses Recht in dem sich selbst überlassenen Gebrauche sich als eine zweischneidige Waffe erwiesen. Denn zunächst machten die Arbeiter von ihrem Rechte den weitgehendsten Gebrauch, indem sie sich zu berufsgenossenschaftlichen Verbänden vereinigten, die mehr oder minder und namentlich unter sozialdemokratischen Einwirkungen das Streiken als Selbstzweck verfolgten. Dies hatte Gegenverbände auf der andern Seite zur Folge, und so begann die Zeit der Massenstreiks und =Aussperrungen, welche die gegenseitige Entfremdung und Verbitterung nur verschärften.

Erwägt man nun, daß eine solche Berufung an die Gewalt in der Regel nicht bloß die streitenden Parteien schädigt, sondern infolge der Geschäftsstörungen auch weitere Kreise in Mitleidenschaft zieht, und daß solche fort-dauernde Beunruhigungen, die in Amerika schon mehrfach zum Platzwechsel ganzer Gewerbszweige geführt haben, die deutsche Industrie in ihrer Entwicklung und Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande ernstlich gefährden können, so erscheint eine Abhilfe allerdings dringend geboten. Es würde sich also darum handeln, das bisher ungezügelte Koalitionsrecht in geregelte Bahnen zu lenken, d. h. von seiten des Staates entsprechende Einrichtungen zu schaffen, welche eine friedliche Regelung der Lohnstreitigkeiten in jedem Falle ermöglichen, und wo dies im Interesse des Gemeinwohles nötig ist, auch verbürgen, nachdem sich

Grenzböten II. 1888.

die Selbsthilfe auf diesem Gebiete — bis auf vereinzelte Ausnahmen — als ohnmächtig erwiesen hat.

Vor allem würde dazu erforderlich sein, die in § 120 a Absatz 3 der Gewerbeordnung nur „fakultativ“ vorgesehenen Schiedsgerichte „obligatorisch“ zu machen, damit die Streitenden in jedem Falle eine schnelle, billige und sachkundige Entscheidung herbeiführen könnten. Es dürfte dies keine besondern Schwierigkeiten bieten, wenn man den Vorsitz der Schiedsgerichte allgemein den in § 139 b bezeichneten Beamten (Gewerberäten, Fabrikinspektoren) übertrüge und den dritten Absatz des § 120 a etwa folgendermaßen faßte: „An Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden ist die Entscheidung da, wo Beamte der in § 139 b bezeichneten Art eingeführt sind oder eingeführt werden, »Gewerbeschiedsgerichten« zu übertragen. Dieselben sind durch die Landesregierungen oder Gemeindebehörden unter Verwendung der vorbezeichneten Beamten als Vorsitzender und unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern als Beisitzern zu bilden.“

Hierdurch würde eine Gewähr dafür gegeben sein, daß die Schiedsgerichte nur da, aber auch überall da eingeführt werden, wo ein praktisches Bedürfnis dazu vorliegt. Auch brauchte man keinen neuen Beamtenapparat, sondern brauchte nur an schon Bestehendes anzuknüpfen. Außerdem erscheinen die Gewerberäte und Fabrikinspektoren als die zum Voritze in den Gewerbeschiedsgerichten besonders berufenen Persönlichkeiten, da sie schon jetzt eine vermittelnde Vertrauensstellung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einnehmen, die größte Sachkenntnis besitzen und als staatliche Beamte die vor allem notwendige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewährleisten. Endlich würde sich die ganze Einrichtung ohne sonderliche Eingriffe in die bestehenden Verhältnisse durchführen lassen und die Ausführung im wesentlichen der landesgesetzlichen oder ortstatutarischen Regelung überlassen bleiben können. Höchstens möchte es sich empfehlen, zur Wahrung des einheitlichen Charakters der Gewerbeschiedsgerichte die leitenden Grundbestimmungen einer besondern Ausführungsverordnung zu § 120 a vorzubehalten oder auch diesem Paragraphen selbst etwa in folgender Weise anzufügen: „Den Verhandlungen vor dem Gewerbeschiedsgerichte muß ein Sühneversuch vor dem Vorsitzenden vorausgehen. Das Gewerbeschiedsgericht ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier Beisitzer. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Kommt ein Vergleich zu stande, so ist sein Inhalt zu Protokoll festzustellen. Andernfalls hat das Gewerbeschiedsgericht nach Schluß der Verhandlungen seiner freien Überzeugung gemäß zu entscheiden. Das Urteil ist sofort oder längstens binnen drei Tagen zu verkünden und ist endgültig. Sofern auf die Leistung einer Handlung erkannt wird, ist zugleich für den Fall der Nichtleistung innerhalb einer zu bestimmenden kurzen Frist von Amtswegen der Betrag der eintretenden Entschädigung festzusetzen. Die Urteile des Gewerbeschiedsgerichts und die vor ihm oder im

Sühnetermine vor dem Vorsitzenden abgeschlossenen Vergleiche sind vollstreckbar. In besonders schleunigen oder sonst dazu geeigneten Fällen kann der Vorsitzende des Gewerbeschiedsgerichts, wenn der Sühneversuch erfolglos bleibt, den Streitgegenstand ohne Zuziehung von Beisitzern sofort verhandeln und eine vorläufig vollstreckbare Entscheidung fällen; diese wird endgiltig, wenn binnen längstens drei Tagen ein Antrag auf Verhandlung vor dem Gewerbeschiedsgerichte nicht eingeht.“

Mit diesen Bestimmungen würde jedoch die sozialpolitische Aufgabe des Gewerbeschiedsgerichts nur halb gelöst sein, denn sie betreffen bloß Rechtsstreitigkeiten von Person zu Person auf Grund bestehender Arbeitsverträge, nicht aber Interessenstreitigkeiten zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern einerseits und ihrer Arbeiterschaft andererseits über zukünftige Arbeitsbedingungen, d. h. Streitigkeiten, bei denen es sich nicht um die Rechtsfolgen aus bestehenden Arbeitsverhältnissen, sondern um deren Abänderung oder Neuordnung handelt. Gerade auf diesem Gebiete ist aber eine friedliche Ausgleichung umso notwendiger, als sich häufig Unternehmer- und Arbeiterschaft eines ganzen Gewerbszweiges dabei gegenüber treten, wie dies unter anderm der allgemeine Streik der 14 000 Berliner Maurer im Jahre 1885 gezeigt hat. Man müßte daher dem Gewerbeschiedsgerichte die Befugnis eines „Einigungsamtes“ beilegen, d. h. ihm unter den gedachten Voraussetzungen die Aufgabe zuweisen, auf Anrufen der streitenden Parteien unter Zuziehung beiderseitiger Vertrauensmänner als außerordentlicher Beisitzer mit beratender Stimme sich als Einigungsamt aufzuthun und nach Klarstellung der Streitpunkte auf eine Vergleichung hinzuwirken, andernfalls aber eine schiedsgerichtliche Entscheidung zu fällen; denn es würde keinen rechten Sinn haben, erst einen solchen Apparat in Bewegung zu setzen und den Streitgegenstand spruchreif zu machen, um dann das ganze Verfahren ohne praktisches Ergebnis verlaufen zu lassen. Allerdings wäre dabei in Rechnung zu ziehen, daß es sich um die Regelung von Verhältnissen handelt, welche den schwankenden Geschäftslagen des Marktes unterliegen, mithin eine andauernde Festlegung nicht gestatten. Man müßte daher die Rechtsverbindlichkeit der Vergleiche und Entscheidungen regelmäßig auf einen bestimmten Zeitraum begrenzen und beiden Teilen stets den einseitigen Rücktritt gestatten, diesen Rücktritt aber bei Vermeidung einer von Amtswegen festzusetzenden Konventionalstrafe an eine den Umständen anzupassende Kündigungsfrist binden. Damit würde nicht nur verhindert werden, daß die Wirksamkeit des Einigungsamtes mit den praktischen Anforderungen des Gewerbslebens in Konflikt käme, sondern es würde auch eine Bürgschaft für eine vernünftige Regelung des Arbeitsmarktes und gegen die gemeinschädlichen Eingriffe durch plötzliche Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen gegeben sein.

Hiernach möchte es sich empfehlen, hinter § 120 a etwa folgende Bestimmungen als einen besondern § 120 b einzuschalten: „Bei drohenden oder aus-

gebrochenen Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, sowie bei allen sonstigen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, welche die Regelung künftiger Arbeitsbedingungen — sei es durch Abänderung bestehender oder Eingehung neuer Arbeitsverhältnisse — zum Gegenstande haben, hat das Gewerbeschiedsgericht auf beiderseitigen oder einseitigen Antrag der beteiligten Parteien sich als Einigungsamt aufzuthun und die vorhandenen Streitpunkte durch Vermittelung auszugleichen, andernfalls durch Schiedsspruch zu entscheiden. Aus dem Antrage müssen die Parteien, die Streitpunkte, deren Begründung und die Beweismittel zu ersehen sein. Die Bildung des Einigungsamtes erfolgt in der Weise, daß der Vorsitzende des Gewerbeschiedsgerichts auf Vorschlag der Parteien, sonst von Amtswegen eine beiderseits gleiche Anzahl von Vertrauensmännern als außerordentliche Beisitzer mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zuzieht.“ Diese Bestimmungen würden den vorhergehenden über die Gewerbeschiedsgerichte in § 120 a genau entsprechen, indem sie gleichfalls die zur Lösung der gestellten Aufgabe berufenen Organe und deren Bildung in den Grundzügen angeben. Um jedoch auch hier den einheitlichen Charakter der Durchführung nach den vorbezeichneten Gesichtspunkten sicherzustellen, dürfte sich wie dort die Feststellung der leitenden Grundsätze in einer Ausführungsverordnung oder in folgenden Zusätzen empfehlen: „Das Einigungsamt ist beschlußfähig bei ordnungsmäßiger Besetzung des Gewerbeschiedsgerichts und gleichzeitiger Anwesenheit von mindestens zwei außerordentlichen Beisitzern. Der Vorsitzende des Gewerbeschiedsgerichts leitet auch die Verhandlungen des Einigungsamtes. Kommt ein Ausgleich zwischen den Parteien zu stande, so ist der wesentliche Inhalt desselben zu Protokoll festzustellen. Andernfalls sind die streitigen Punkte durch Schiedsspruch zu entscheiden. Die durch Ausgleich oder Schiedsspruch festgestellten Satzungen müssen regelmäßig Bestimmung darüber treffen, für welchen Zeitraum sie beiderseits bindend sein sollen, und stets eine den Umständen angemessene Kündigungsfrist festsetzen, an die der einseitige Rücktritt zur Vermeidung einer von Amtswegen zu bestimmenden Konventionalstrafe gebunden ist; dieselben sind während der Dauer ihrer Gültigkeit an jeder beteiligten Arbeitsstätte bei Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark in mindestens einer Ausfertigung auszuhängen und für die bezüglichen Arbeitsverträge als maßgebend anzusehen, wenn nicht im Einzelfall der Arbeitsvertrag ausdrücklich auf anderer Grundlage abgeschlossen ist. Die Festsetzung der Konventional- und Ordnungsstrafen erfolgt auf Antrag durch den Vorsitzenden des Gewerbeschiedsgerichts gemäß § 120 a.“

Die weiteren Bestimmungen über die Einrichtung der Einigungsämter und das Verfahren vor ihnen könnten dann auch hier der Landesgesetzlichen oder ortstatuarischen Regelung überlassen bleiben, was sich zugleich mit Beziehung auf die Gewerbeschiedsgerichte in einen besondern Zusatzparagraphen (120 c) zum Ausdruck bringen ließe: „Die weiteren Ausführungsbestimmungen über die

Einrichtung der Gewerbeschiedsgerichte und Einigungsämter, wie über das Verfahren vor ihnen verbleiben der landesgesetzlichen oder ortsstatutarischen Regelung, jedoch dürfen den Parteien andre als durch baare Auslagen entstandene Kosten und die den Beisitzern auf Antrag zu zahlenden Entschädigungen für Zeitversäumnis und Auslagen nicht angerechnet werden." Damit wäre zugleich die grundsätzliche Kostenfreiheit des Verfahrens gesichert, ohne die eine schnelle Einbürgerung und eine gedeihliche Wirksamkeit der Einrichtungen kaum zu erwarten sein dürfte.

Übrigens würde die praktische Durchführung der Einigungsämter kaum auf Schwierigkeiten stoßen, sobald die grundsätzlichen Verschiedenheiten zwischen Gewerbeschiedsgericht und Einigungsamt nicht außer Acht gelassen werden. Das erstere ist ein wirkliches Gericht (siehe § 14<sup>4</sup> des Gerichtsverfassungsgesetzes), das letztere dagegen eine Behörde mit gemischten Befugnissen. Dort handelt es sich um die endgültige Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen persönlich bestimmten Prozessparteien, also um die Feststellung der Rechtsfolgen aus schon bestehenden Arbeitsverträgen, hier um eine gleichsam statutarische Regelung von Interessenstreitigkeiten zwischen gewissen Berufsgruppen, d. h. um die Feststellung der Grundbestimmungen für erst abzuschließende Arbeitsverhältnisse; mit andern Worten, dort erzeugt das Verfahren fertige Vollstreckungstitel, hier nur die rechtlichen Unterlagen dafür.

Der statutarische Charakter der Feststellungen vor dem Einigungsamte kommt darin zum Ausdruck, daß sie durch die Beurkundung zu Protokoll eine autoritative Befestigung erhalten und, soweit sie durch Schiedsspruch erfolgen, sich als eine im staatlichen Interesse erfolgende Dekretierung darstellen. Daraus folgt zugleich, daß diese Satzungen nicht die einzelnen Personen als solche, sondern nur als Teilnehmer an den bezüglichen Interessengruppen verpflichten, sodaß sie ähnlich wie Korporationsstatuten immer nur für den jeweiligen Teilnehmerkreis verbindlich sind. Der privatrechtlichen Grundlage wird aber dadurch Rechnung getragen, daß den einzelnen Teilnehmern ein Aufkündigungsrecht zusteht, dessen Fristverletzung eine Konventionalstrafe zu Gunsten der dadurch Geschädigten zur Folge hat. Als berechnete und verpflichtete, d. h. als unteilbare Einheit der bezüglichen Interessengruppen werden in dieser Beziehung der einzelne Arbeitgeber und dessen jeweilige Arbeiterschaft oder die Besitzer und Arbeiter der einzelnen Arbeitsstätte einander gegenüberstehen. Dabei ließe sich auch auf Seiten der Arbeiterschaft eine größere Gewähr für die Einhaltung der Satzungen und für die Vollstreckung der Konventionalstrafen ohne Schwierigkeit erreichen, wenn gleich bei deren Festsetzung auf die Hinterlegung von Kauttionen oder die Bestellung von Bürgschaften für die einzelnen Arbeitsstätten hingewirkt würde.

Freilich würde dies meist überflüssig werden und das ganze Verfahren überhaupt sich wesentlich vereinfachen, sobald die Parteien sich in beiderseits anerkannten festen Organisationen gegenüberstehen. Aber solche Fälle bilden

bei dem gegenwärtigen Stande der Arbeiterorganisation noch vereinzelte Ausnahmen, und nur einem einzigen Gewerbe, den Buchdruckern, ist es bisher gelungen, eine vernünftige Regelung der Lohnfrage im größern Maßstabe durchzusetzen, indem seit anderthalb Jahrzehnten zwischen dem Prinzipal- und dem Gehilfenverbande für ganz Deutschland giltige Normaltarife periodisch vereinbart worden sind. Indessen bestätigt gerade die Geschichte dieses Gewerbes die Erfahrung, daß solche lediglich den Beteiligten überlassene Einrichtungen im entscheidenden Augenblick regelmäßig versagen, weil es an einer über den Parteien stehenden Macht fehlt, die mit ihrem Gewicht und Ansehen für eine friedliche Ausgleichung eintritt und nötigenfalls eine solche im Interesse der Beteiligten wie der Allgemeinheit erzwingen kann. Es bedarf keiner weitern Ausführung, daß diese zwei Dinge — die staatliche Gewährleistung eines unabhängigen Schiedsorganes und des erforderlichen Durchführungszwanges — den sozialpolitischen Angelpunkt der ganzen Einrichtung bilden.

Dieselbe steht auch durchaus auf dem Boden der Gewerbeordnung, indem sie die grundsätzliche Freiheit des einzelnen Arbeitsvertrages (§ 105) und das individuelle Kündigungsrecht (§ 122) unberührt läßt. Die Einführung jenes besondern, sozusagen kollektiven Kündigungsrechts erschien jedoch nötig, um den jeweiligen und eigenartigen Umständen besser Rechnung tragen zu können, insbesondere um in Form der Konventionalstrafe den durch Nichterhaltung der Kündigungsfrist geschädigten — unbeschadet des zivilrechtlichen Anspruchs auf Schadenersatz — eine sofortige Genugthuung zu bieten und durch Androhung dieser Rechtsfolgen vor allem eine angemessene Übergangsfrist zu sichern, binnen welcher die Gekündigten sich anderweit Arbeit oder Arbeiter verschaffen können. Es leuchtet ein, daß die Sicherstellung einer solchen Übergangsfrist für die friedliche und vernünftige Regelung der Arbeitsverhältnisse und des ganzen Arbeitsmarktes von der größten Bedeutung ist.

Aus diesem Grunde wird man sich mit der bloß zivilrechtlichen Bürgschaft nicht begnügen können, besonders da diese den praktischen Bedürfnissen nicht immer genügen dürfte, namentlich wenn es sich um Lohnstreitigkeiten von größerer Ausdehnung, z. B. für einen ganzen Gewerbezweig, handelt. Es müßte vielmehr noch die strafrechtliche Bürgschaft hinzutreten, d. h. es müßten Arbeits-einstellungen und Arbeiterentlassungen, die den öffentlichen Frieden und das Gemeinwohl zu gefährden geeignet sind, im staatlichen Interesse nach dem Vorbilde ähnlicher Vorschriften unter Strafe gestellt werden, etwa durch folgenden Zusatz zu § 153 der Gewerbeordnung: „Eine Masseneinstellung der Arbeit oder Massenentlassung von Arbeitern, mittels welcher günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen erzwungen werden sollen, wird an den Urhebern mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre, an den sonstigen Teilnehmern mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, wenn die ordnungsmäßige Vermittelung des Einigungsamtes nicht angerufen oder die dabei festgesetzte Kündigungsfrist

nicht eingehalten worden ist." Eine Zahlbestimmung dafür, was als eine Masseneinstellung und -Aussperrung anzusehen sei, dürfte sich trotz des amerikanischen Vorbildes nicht empfehlen, weil nicht die Zahl der Streikenden oder Ausgesperrten an sich, sondern nur ihr Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeitsgenossen entscheidend sein kann; man wird die Feststellung als reine Umstandsfrage dem Strafrichter umso eher überlassen können, als der Begriff an sich durchaus gemeinverständlich ist und andernfalls eine Handhabe zur Umgehung des Gesetzes geboten wäre.

Ihre innere Rechtfertigung würde diese Strafbestimmung darin finden, daß nicht etwa die einseitige Verletzung privatrechtlicher Verträge, der sogenannte Kontraktbruch, sondern die eigenmächtige Auflehnung gegen staatliche Einrichtungen und deren Anordnungen, also das bisherige Faustrecht unter Strafe gestellt würde, ohne daß berechnigte Interessen irgendwie verkümmert würden. Auch bedeutet sie lediglich einen weiteren Schutz für das in § 152 der Gewerbeordnung festgesetzte freie Selbstbestimmungsrecht, da erfahrungsgemäß Massenstreiks ohne Einschüchterung der zaghafteren Elemente überhaupt nicht durchführbar sind, und solche Einschüchterungen den bisherigen Bestimmungen des § 153 a. a. O. meist entchlüpfen. Sodann würde der § 153 durch den vorgeschlagenen Zusatz erst seinen rechten Abschluß finden, indem nicht bloß Arbeiter gegen Arbeiter und Arbeitgeber gegen Arbeitgeber, sondern auch diese gegen jene und umgekehrt vor eigenmächtigen Zwangseinwirkungen geschützt wären, welche meist die ganze wirtschaftliche Existenz der Bedrohten in Frage stellen.

Bei strenger Durchführung dieser Bestimmungen würden größere Arbeits-einstellungen oder Aussperrungen überhaupt kaum mehr vorkommen, und damit wohl auch die wirtschaftlichen Verwahrungen durch Ausgabe „schwarzer Listen“ von Seiten der „unter Sperre gesetzten“ Arbeitgeber und durch Verrufserklärung bestimmter Geschäfte von Seiten der „ausgesperrten“ Arbeiter mit ihren gemeinschädlichen Wirkungen ein Ende finden.

Schließlich möchte sich noch empfehlen, dem § 139 b der Gewerbeordnung zwischen Absatz 2 und 3 etwa folgende Bestimmung einzufügen: „Außerdem haben diese Beamten das statistische Material, welches zur Feststellung und Klarlegung der materiellen und sozialen Lage der gewerblichen Arbeiter in ihrem Bezirk geeignet ist, nach Maßgabe der vom Reichsamte des Innern hierzu erlassenden Bestimmungen zusammenzustellen.“ Hiermit würde erst der Wirkungskreis der Gewerberäte und Fabrikinspektoren zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht, und im Vergleich zu den bisherigen Einzelerhebungen eine weit umfassendere und jederzeit verwertbare Grundlage für die weitere Arbeiter- und Gewerbegesetzgebung geschaffen werden — abgesehen davon, daß eine solche Klarstellung der tatsächlichen Verhältnisse auch der sozialdemokratischen Agitation viel Stoff entziehen würde, da diese es bekanntlich liebt,

durch Aufstellung unwahrer Thatsachen und durch falsche Verallgemeinerung an sich richtiger Einzelheiten die Lage der Arbeiterschaft als ganz trostlos darzustellen. Die Bestimmung über die Abgrenzung der Untersuchungsgebiete und über die Aufstellungsform des Materials müßte zur Wahrung des einheitlichen Charakters der Erhebungen wohl dem Reichsamte des Innern vorbehalten bleiben, während die weiteren Ausführungsbestimmungen, insbesondre auch die Überweisung etwaiger Hilfsbeamten der landesgesetzlichen Regelung unterliegen würden.

Es bleibt noch die Frage übrig, ob die Übertragung der im vorstehenden dargelegten Aufgaben, insbesondre des Vorsitzes bei den Gewerbeschiedsgerichten und Einigungsämtern, an die Gewerberäte und Fabrikinspektoren wesentlichen Bedenken unterliegen würde. In dieser Beziehung darf daran erinnert werden, daß es sich bei der Regelung von Lohnstreitigkeiten viel mehr darum handelt, den praktischen Bedürfnissen des gewerblichen Lebens durch eine schnelle, sachkundige und wohlfeile Entscheidung gerecht zu werden, als in einem schwerfälligen und kostspieligen Prozeßverfahren nach dem Buchstaben des Gesetzes zwischen den streitenden Parteien das strenge Recht auszumitteln. Nötigenfalls könnte man dem Verlangen nach größern Rechtsbürgschaften leicht dadurch Rechnung tragen, daß man gegen die Urteile der Gewerbeschiedsgerichte im Anschluß an § 120 a Absatz 2 der Gewerbeordnung oder an einzelne Ortsstatuten die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen oder die außerordentlichen Rechtsmittel der Zivilprozeßordnung (Nichtigkeits- und Restitutionsklage) gestattete, und gegen die Entscheidungen der Einigungsämter etwa die Berufung an eine Spezialabteilung des Reichsamtes des Innern einführte, welche wie das Reichsversicherungsamt als Sonderbehörde für die oben bezeichneten Aufgaben abgezweigt werden könnte. Empfehlenswerter würde es freilich sein, solche Bürgschaften durch Hebung und Verbesserung des Fabrikinspektorats überflüssig zu machen, d. h. es käme darauf an, mit Rücksicht auf den erweiterten hochwichtigen Wirkungskreis der Fabrikinspektoren diesen durchweg — etwa nach dem Vorgange Preußens — eine erhöhte Stellung zu geben und die Befähigung zum Vorsitz bei den Gewerbeschiedsgerichten und Einigungsämtern vielleicht an gewisse juristische und nationalökonomische Vorkenntnisse zu binden.

Zum Schluß möchten wir nochmals betonen, daß die in Vorschlag gebrachten Abänderungen sich durchweg auf dem Boden der Gewerbeordnung bewegen, und daß die Lösung der behandelten Fragen im Interesse des sozialen Friedens und der deutschen Industrie kaum länger aufschiebbar erscheint, wenn nicht die stetig zunehmenden Streikbewegungen zu einer chronischen Krankheit unsers Wirtschaftslebens werden sollen.

